

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst****3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
 Konsumentenschutz
 Stubenring 1
 1010 Wien

Beilagen
 LAD1-VD-19103/022-2013
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
 Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noe.gv.at>
 Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

- Bezug BearbeiterIn Durchwahl Datum
 BMASK-462.203/0008-VII/B/9/2013 Dr. Markus Grubner 12377 28. Mai 2013

Betreff
 Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013 – ARÄG 2013

Die NÖ Landesregierung hat am 28. Mai 2013 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenversorgungsgesetz, das Betriebspensionsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Bundespflegegeldgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz (11. Novelle zum APG), das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987, das Bundessozialamtsgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013 – ARÄG 2013), wie folgt Stellung zu nehmen:

Die geplante Einführung der Pflegekarenz und der Pflegeteilzeit kann zur Folge haben, dass in jenen Fällen, in denen das Pflegekarenzgeld nicht die Höhe der Mindeststandards der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) zur Deckung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes erreicht, ein Anspruch auf eine Differenzleistung aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung entsteht.

Der Entwurf könnte somit – insbesondere bei der Pflegeteilzeit – finanzielle Auswirkungen auf das Land Niederösterreich (NÖ Sozialhilfe) haben. Die Abgeltung der im Fall einer Realisierung des Entwurfes dem Land Niederösterreich erwachsenden Mehrkosten durch den Bund wird verlangt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
---	---